

1. Änderung der Richtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Fahrten für Menschen mit Behinderungen

Die Richtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Fahrten für Menschen mit Behinderungen in der Fassung vom 01. Januar 2012 werden wie folgt geändert:

Artikel I

Ziffer 5 mit der Überschrift „Umfang und Förderung“ erhält folgende Fassung:

Die Förderungsleistungen pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt) können in der Regel bis zu einem Umkreis von 50 km vom Wohnort aus gerechnet in Anspruch genommen werden. Die Anzahl der wöchentlichen Fahrten ergibt sich aus der im Einzelfall stattfindenden Hilfeplanung.

Über die Kreisgrenzen hinausgehende Fahrten werden in diesem Umfang ebenfalls gefördert.

Die Beförderung einer Begleitperson ist eingeschlossen, soweit die Notwendigkeit der Begleitung durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.

Nach Überschreiten der nach Satz 1 bewilligten Entfernung sind alle weiteren Kosten selbst zu tragen.

Kosten für Wartezeiten werden grundsätzlich nicht übernommen.

Artikel II

Diese Änderung der Richtlinien tritt mit Wirkung vom 01. April 2014 in Kraft.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. März 2014 die vorstehende Änderung beschlossen.

Schleswig, den 20. März 2014


Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat